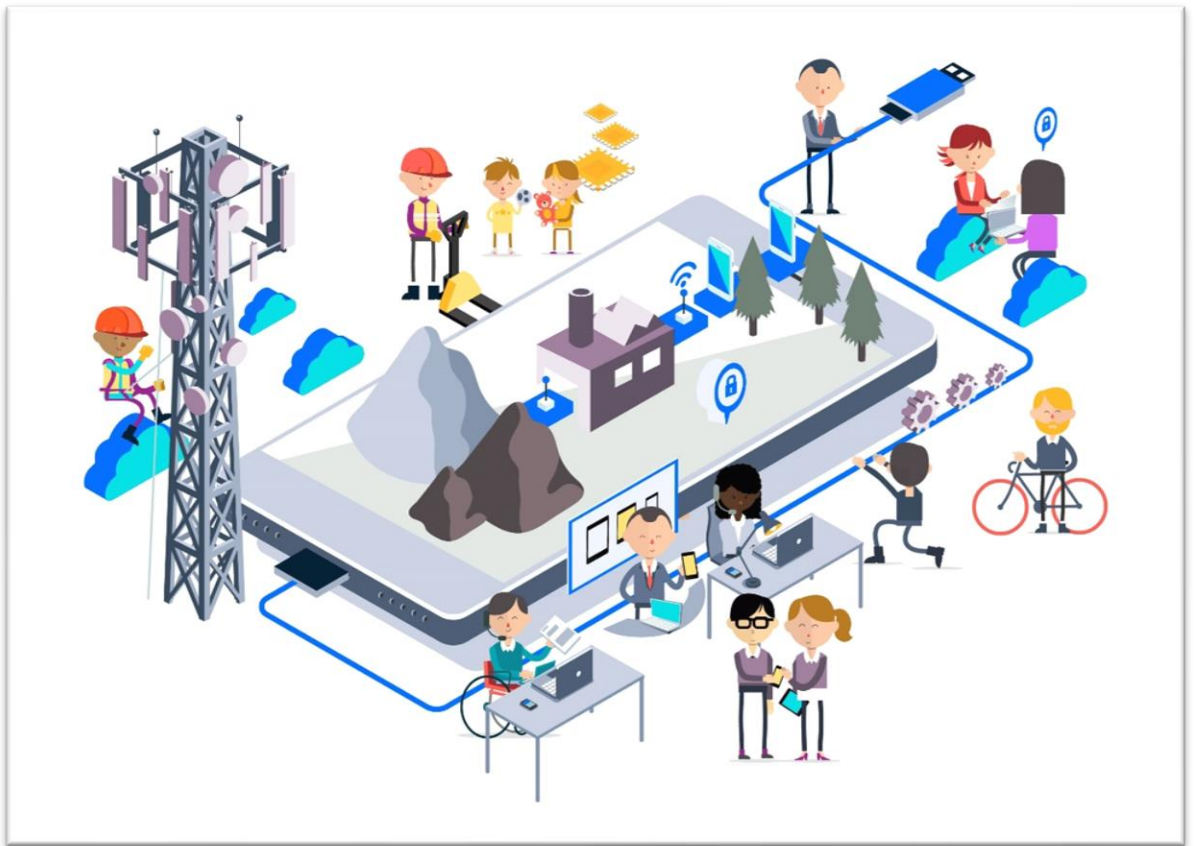


Supply Chain Sustainability Policy

Telefónica Deutschland Holding AG



Dezember 2024

Inhalt

1. EINFÜHRUNG	2
2. GRUNDLAGEN UND ANWENDUNGSBEREICH	2
3. VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNG	3
3.1 EINHALTUNG DES RECHTS ALS GRUNDSATZ	3
3.2 SOZIALE VERANTWORTUNG	4
3.3 ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG.....	8
3.4 ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN UND COMPLIANCE	10
3.5 KRITERIEN ZU DATENSCHUTZ UND ZUR VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN	11
4. UMSETZUNG DER ERWARTUNGEN DURCH DEN LIEFERANTEN UND RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN.....	12
5. VERFAHREN FÜR BESCHWERDEN UND HINWEISE	13
6. ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN DER POLICY	14

1. EINFÜHRUNG

Telefónica Deutschland ist sich ihrer Verantwortung innerhalb der Lieferkette bewusst, die sich aus der internationalen Marktpräsenz und dem Geschäftsvolumen ergibt. Aus diesem Grund fördert, etabliert und wendet das Unternehmen hohe geschäftliche Standards im Zusammenspiel mit seinen Lieferanten an und fördert so nicht nur die Einhaltung von Qualitätsstandards für Produkte und Dienstleistungen, sondern auch die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben sowie Standards in der gesamten Lieferkette von Telefónica Deutschland.

2. GRUNDLAGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Die Supply Chain Sustainability Policy hat ihren Ursprung in den [Geschäftsgrundsätzen von Telefónica Deutschland](#), der [Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte](#) und der [Menschenrechtsrichtlinie](#), abrufbar unter www.telefonica.de/menschenrechte, die den Referenzrahmen in der Beziehung des Unternehmens zu seinen verschiedenen Stakeholdern bilden. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit nationalen und internationalen Normen und Standards wie dem **Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG)**, dem **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** sowie dem **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**, den **Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)**, den **10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)**, der **Grundsatzerklärung und Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards (ILO)**, der **UN-Kinderrechtskonvention**, den **Leitsätzen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)** und den **ISO-Normen (International Standards Organization)** wurde diese Policy entwickelt.

Sie umfasst die ökologischen, sozialen und ethischen Erwartungen sowie Anforderungen der Telefónica Deutschland an ihre Lieferanten, **gilt für den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen und bezieht sich auf die gesamte Lieferkette der Telefónica Deutschland.**

Die in dieser Policy festgelegten Grundsätze und Pflichten ergänzen die von Telefónica Deutschland im eigenen Verantwortungs- und Geschäftsbereich auf Basis der vorgenannten Geschäftsgrundsätze und Normen getroffenen Maßnahmen, dort, wo Telefónica Deutschland für deren Umsetzung auf ihre Lieferanten angewiesen ist und

eine angemessene Unterstützung erwartet. Die Telefónica Deutschland insoweit treffenden eigenen Pflichten sollen mit diesem Kodex daher nicht unbillig auf die Lieferanten abgewälzt werden. Zielsetzung ist es vielmehr, die oben benannten Grundsätze gemeinsam in den globalen Lieferketten zu etablieren.

3. VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNG

Jedes Unternehmen und jede Organisation, die als Lieferant von Telefónica Deutschland berücksichtigt werden möchte, verpflichtet sich durch Anerkennung dieser Policy und ihre Einbeziehung in die zwischen dem Lieferanten und der jeweiligen Gesellschaft der Telefónica Deutschland Gruppe geschlossenen Beschaffungsverträge, die hierin enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die im Handlungsrahmen der Telefónica Deutschland verankerten ethischen, sozialen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und sich angemessen darum zu bemühen, auch ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung vergleichbarer Standards und Regelungen zu verpflichten.

Die Regelungen dieser Policy ergänzen den jeweiligen Beschaffungsvertrag, und ihre Einhaltung stellt eine wesentliche Vertragspflicht des jeweiligen Vertrages dar. Ein Verstoß gegen diese Policy kann deshalb bei entsprechender Schwere für Telefónica Deutschland ein wesentlicher Grund sein, die jeweiligen Lieferverträge zu beenden (siehe hierzu auch Ziffer 4 dieser Policy).

Diese Policy findet ausschließlich Anwendung im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Unternehmen der Telefónica Deutschland Gruppe (in dieser Policy einheitlich „Telefónica Deutschland“) und dem unmittelbaren Lieferanten und Vertragspartner, er gewährt weder Rechte an dritte Parteien, noch begründet er einen Vertrag zugunsten Dritter oder einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

3.1 Einhaltung des Rechts als Grundsatz

Die Einhaltung des geltenden Rechts ist die Grundlage der Lieferbeziehung zwischen Telefónica Deutschland und ihren Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit die jeweils anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen gesetzlichen Vorgaben, Verordnungen und behördlichen Regelungen einzuhalten und dafür einzustehen, dass auch seine Unterauftragnehmer diese einhalten.

3.2 Soziale Verantwortung

Der Lieferant hält die international proklamierten Menschenrechte ein und vermeidet eine Mitwirkung an jeglicher Art von Menschenrechtsverletzungen. Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte jedes einzelnen Menschen. Sklaverei in jeglicher Form ist verboten. Ferner hält der Lieferant alle von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) verfassten Standards und Übereinkommen ein.

- **Zwangsarbeit und Menschenhandel:** Der Lieferant muss mit seiner Unternehmenspolitik und angemessenen Prozessen und Maßnahmen sicherstellen, dass in seinem Unternehmen oder in seiner Lieferkette die Arbeit nicht unter Bedingungen von Sklaverei, Unterdrückung, rechtswidrigem Zwang oder rechtswidriger Androhung von Strafe und nicht in Formen von Schuldknechtschaft erfolgt sowie kein Menschenhandel betrieben wird. Die Arbeitnehmer:innen dürfen nicht aufgefordert werden, „Anzahlungen“ zu leisten oder der oder dem Arbeitgeber:in Personalausweise oder Pässe auszuhändigen, und gesetzlich vorgesehene Kündigungsrechte müssen eingeräumt werden.

Untersagt ist ferner jeglicher Einsatz von Sicherheitskräften zum Schutz der unternehmerischen Projekte, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wegen mangelnder Einweisung oder Kontrolle ein Verstoß gegen das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung eine Verletzung von Leib und Leben oder Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit droht.

- **Arbeit von Kindern und Jugendlichen:** Der Lieferant stellt sicher, dass es in seinem Betrieb und in seiner Lieferkette keine Kinderarbeit gibt. In den Fällen, in denen der Lieferant sich gezwungen sieht, Kinderarbeit abzuschaffen, hat er dies zum größtmöglichen Wohl der betroffenen Kinder zu tun. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die gemäß der lokalen Gesetzgebung Zutritt zum Arbeitsmarkt haben, dürfen weder nachts noch unter gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten. Jede Handlung ist so durchzuführen, dass sie die Interessen des Kindes gemäß dem „Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ (Übereinkommen 138) sowie dem „Übereinkommen Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ (Übereinkommen 182) der ILO und der Kinderrechtskonvention der UN entspricht.

- **Arbeitsverhältnis:** Arbeit muss auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Der Missbrauch von Werkverträgen, Praktika, Leiharbeit, Sublieferantenverträgen oder missbräuchliche Vertragsgestaltungen mit dem Ziel, gesetzliche Verpflichtungen auszuhebeln, ist nicht erlaubt. Die Arbeitnehmer:innen müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag, nach Wahl des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin in einer Amtssprache des Tätigkeitsortes oder in englischer Sprache, erhalten. Den Arbeitnehmer:innen dürfen keine Arbeitgeber- oder Vermittlerabgaben oder andere Gebühren für ihre Beschäftigung berechnet werden. Sollten Arbeitnehmer:innen solche Gebühren bezahlt haben, sind diese zurückzuerstatten.
- **Arbeitszeit:** Die Standardarbeitszeit muss die nationalen Gesetze und die branchenüblichen Standards einhalten. Die Arbeitnehmer:innen sollten nicht regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten, und ihnen soll nach durchschnittlich sieben Tagen mindestens ein freier Tag zustehen. Vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin geforderte Überstunden sollten freiwillig sein und dürfen nicht regelmäßig verlangt werden. Es sollte sichergestellt sein, dass Überstunden entsprechend vergütet oder ausgeglichen werden. Das Recht auf digitale Abschaltung während der täglichen und wöchentlichen Ruhephasen, im Urlaub und zu anderen Gelegenheiten wird gefördert sowie der Respekt für die persönliche und familiäre Privatsphäre außerhalb der gesetzlich oder konventionell geregelten Arbeitszeiten.
- **Gehälter:** Die Vergütung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin muss fair und der Tätigkeit und Qualifikation entsprechend angemessen sein und mindestens dem anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Arbeitnehmer:innen erhalten vor Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich und in verständlicher Form Informationen zu ihren Arbeitsbedingungen hinsichtlich des Lohns sowie regelmäßig detaillierte Lohnabrechnungen. Lohnsenkungen als Disziplinarmaßnahmen sind nicht erlaubt. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen dokumentiert werden.
- **Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz:** Der Lieferant sorgt für eine Umgebung mit Nulltoleranz für Gewalt und Belästigung; Missbrauch oder körperliche Züchtigung, Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle Nötigung oder jedwede andere Form von Nötigung, Ausbeutung, Erniedrigung, verbale Misshandlung oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen:** Arbeitnehmer:innen haben das Recht, Gewerkschaften zu gründen und sich Gewerkschaften anzuschließen und entsprechend den jeweiligen nationalen Gesetzen kollektiv zu verhandeln und zu streiken. Der Lieferant zeigt sich gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihrer Organisationsarbeit offen und erwartet dies auch von seinen Sublieferanten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht zu einer Diskriminierung führen, und Gewerkschaftsmitglieder dürfen ihre Funktion innerhalb der gesetzlichen Regelungen im Betrieb ausüben. Im Falle, dass die Gesetzgebung das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlung einschränkt, erleichtert der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Entwicklung paralleler juristischer Instrumente zur freien unabhängigen Vereinigung und zur Verhandlung und behindert diese nicht.
- **Vielfalt, Inklusion und Nichtdiskriminierung:** Der Lieferant fördert intern die Vielfalt in den Teams und sichert die Chancengleichheit und Gleichberechtigung unter seinen Arbeitnehmer:innen. Es darf keine Ungleichbehandlung geben. Niemand darf rassistisch oder wegen seines Geschlechtes, seiner sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, seines Alters, seiner Behinderung, seiner Abstammung, seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seiner Heimat und seiner sozialen Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder anderer Umstände benachteiligt oder bevorzugt werden, sofern diese nicht zwingend in dem Erfordernis der Beschäftigung begründet ist. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.
- **Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen:** Der Lieferant stellt seinen Arbeitnehmer:innen entsprechend den besonderen Gefahren/Risiken der Tätigkeit einen sicheren, nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatz gemäß den lokalen, nationalen und internationalen Richtlinien zur Verfügung.

Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen und Unfälle bei der Arbeit zu vermeiden, indem die Gefahren der Arbeitsumgebung und bei der Ausübung der Tätigkeit so gering wie möglich gehalten werden. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind ebenfalls durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Der Lieferant stellt seinen Arbeitnehmer:innen angemessene Arbeitsmittel und die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung, die für eine sichere Arbeitsumgebung

entsprechend den Risiken und den geltenden gesetzlichen und branchenspezifischen Vorgaben notwendig sind.

Die Arbeitnehmer:innen erhalten regelmäßig eine Sicherheits- und Gesundheitsschulung, sodass sie die mit ihrer Tätigkeit und der Arbeitsumgebung verbundenen Risiken erkennen können und die notwendigen Verhaltensmaßregeln erlernen, um diese zu minimieren.

Der Zugang zu sauberen Sanitäranlagen, einwandfreiem Trinkwasser und hygienischen Räumlichkeiten zur Lagerung und zum Verzehr von Lebensmitteln ist zu gewährleisten. Wenn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer:innen erfüllen.

Der Lieferant legt innerhalb der Belegschaft eine angemessene Verantwortlichkeit für Sicherheit und Gesundheit fest. Er sollte über eine angemessene Sicherheits- und Gesundheitspolitik verfügen oder eine solche auf den Weg bringen, die die Anforderungen der ISO-Norm 45001 oder anderer international anerkannter Normen erfüllt.

Soweit Arbeiten durch Personal des Lieferanten oder seines Subdienstleisters an Standorten der Telefónica Deutschland ausgeführt werden, müssen die vor Ort geltenden Sicherheits- und Gesundheitsstandards von Telefónica Deutschland eingehalten und den Anweisungen von Telefónica Deutschland Folge geleistet werden.

- **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen:** Der Lieferant stellt sicher, dass es in seinem Betrieb im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung oder Bebauung von Land nicht zu widerrechtlichen Zwangsräumungen oder zum widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind weitestmöglich zu vermeiden und in jedem Fall dann zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

3.3 Ökologische Verantwortung

- **Einhaltung des Umweltrechts:** Entsprechend dem Grundsatz der Einhaltung des geltenden Rechts gemäß Ziffer 3.1. verpflichtet sich der Lieferant, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften des Umweltschutzes einzuhalten, einschließlich der Gesetze und Vorschriften über gefährliche Stoffe, Luft-, Lärm-, Wasser- und Bodenemissionen, Einwegkunststoffe und Abfälle sowie gesetzliche Anforderungen und einschlägige Branchenstandards, die die Verwendung bestimmter Substanzen in der Herstellung oder im Design von Produkten verbieten oder einschränken.

Der Lieferant wird im Rahmen seiner Herstellungs- und Produktionsprozesse sowie der nachgelagerten Prozesse alle einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten, um umweltbezogenen Risiken vorzubeugen und diese zu minimieren, dazu gehören die nationalen und internationalen Gesetze, ebenso wie die geltenden internationalen Übereinkommen. Dies umfasst insbesondere das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe sowie das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

Der Lieferant stellt weiter sicher, dass die von ihm bereitgestellten oder gelieferten Produkte allen einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf RoHS und REACH.

Soweit im Rahmen der Lieferkette ein Umgang mit ozonschädlichen Substanzen erfolgt, muss dies in Übereinstimmung mit dem Montreal-Protokoll und geltenden Vorschriften erfolgen.

- **Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Konfliktmineralien):** Der Lieferant stellt durch klare Richtlinien und Strategien sicher, dass der Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act eingehalten wird. Außerdem sollen Richtlinien und Strategien im Einklang mit den Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht der OECD¹ für Lieferketten von Mineralien in Konflikt- und Hochrisikogebieten stehen. Wenn Telefónica Deutschland dies verlangt, muss

¹ OECD-Leitfaden auf der Website: [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Dritte Ausgabe | de | OCDE | OECD](#)

der Lieferant die Conflict-Minerals-Berichtsvorlage² der Responsible Minerals Initiative oder einen ähnlichen von Telefónica Deutschland akzeptierten Bericht vorlegen, um so die Transparenz über den Ursprung dieser Art von Mineralien in unserer Wertschöpfungskette zu verbessern.

- **Klimamanagement:** Lieferanten müssen ihre Scope-1- und -2-Emissionen gemäß GHG Protocol Corporate Standard berechnen und extern zugänglich machen. Auf Verlangen von Telefónica Deutschland muss der Lieferant Pläne und Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Scope 1 und 2 des 1,5-Grad-Szenarios im Übereinkommen von Paris zur Verfügung stellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den eigenen Energieverbrauch zu überwachen und zu reduzieren und die Nutzung von Energien aus erneuerbaren und alternativen Quellen für betriebliche Prozesse und Logistiksysteme aktiv voranzutreiben.

Telefónica Deutschland hält darüber hinaus ihre Lieferanten dazu an, die relevantesten Scope-3-Emissionen zu berechnen und jährlich zu berichten. Außerdem sollen sie Initiativen im Bereich Energieeffizienz fördern und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen gegenüber nicht erneuerbaren bevorzugen. Darüber hinaus sind sie angehalten, dass sie klare Ziele zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen und ihres Energieverbrauchs für die nächsten drei Jahre auf wissenschaftlicher Basis festlegen.

- **Circular Economy:** Um die Transformation unserer Branche vom linearen Verbrauch zu einem System mit geschlossenem Kreislauf zu ermöglichen, muss der Lieferant Maßnahmen ergreifen. Diese sollen die zirkulären Geschäftsmodelle für Produkte und Verpackungen, die an Telefónica Deutschland geliefert werden, optimieren. Der Lieferant sollte Produkte und Dienstleistungen anbieten, die auf Ökodesign-Praktiken basieren und den gesamten Lebenszyklus berücksichtigen.
- **Umweltmanagement:** Der Lieferant muss nach einer dokumentierten und fortlaufend aktualisierten Umweltpolitik arbeiten. Diese sollte Verpflichtungen zum Schutz der

² Conflict-Minerals-Reporting-Template auf der Website:

<https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/>

Umwelt, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur kontinuierlichen Verbesserung enthalten.

Zudem muss der Lieferant Umweltschulungen für Arbeitnehmer:innen durchführen, deren Aufgaben mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

- **Abfall:** Der Lieferant muss über systematische Prozesse zur Bewirtschaftung von Abfällen, die sich aus seiner Tätigkeit bei Telefónica Deutschland ergeben, verfügen. Der Lieferant muss in seinen betrieblichen Abläufen Abwässer und Feststoffabfälle überwachen, verfolgen und handhaben und jederzeit nach Möglichkeiten suchen, Verbesserungen zu erzielen und die Abfallmengen zu reduzieren. Lieferanten sollten sich im Rahmen der Transformation zur Kreislaufwirtschaft und der kontinuierlichen Verbesserung der betrieblichen Prozesse auf die Vermeidung oder Minimierung von Abfällen und auf ein proaktives Design für Kreislauffähigkeit konzentrieren. Der Fokus sollte dabei auf erneuerbaren oder nachhaltigen Ressourcen in den Stoff- und Materialströmen liegen.
- **Umweltmanagementsystem:** Der Lieferant sollte ein dokumentiertes Umweltmanagementsystem betreiben oder über einen Betriebsplan verfügen, um eine wirksame Planung, Steuerung und Kontrolle seiner Umweltauswirkungen zu gewährleisten. Das System sollte die Anforderungen der ISO 14001 oder anderer international anerkannter Normen erfüllen, die einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne der ISO 14001 gewährleisten.

3.4 Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance

- **Antikorruption:** Telefónica Deutschland handelt stets im Einklang mit den aktuellen Gesetzen und akzeptiert keine Form von Korruption, Erpressung oder Bestechung. Telefónica Deutschland erwartet daher von ihren Lieferanten, dass auch sie aktiv und konsequent gegen jede Art von Korruption im eigenen Unternehmen, bei ihren Vertragspartnern und in ihrer Lieferkette vorgehen. Der Lieferant sichert zu, alle geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Um die Einhaltung dieser Gesetze im eigenen Unternehmen sicherzustellen, muss der Lieferant über geeignete Richtlinien und Verfahren verfügen, die auch in der weiteren Lieferkette beachtet werden müssen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, keinem Amtsträger und keiner Amtsträgerin

direkt oder indirekt Geld oder etwas von Wert anzubieten, zu versprechen oder zu geben, um eine Amtshandlung zu beeinflussen oder auf andere Weise einen unzulässigen Vorteil zu erlangen.

Telefónica Deutschland behält sich vor, von dem Lieferanten eine Bescheinigung über die Einhaltung der jeweils anwendbaren Antikorruptionsgesetze zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich jeden Verstoß zu melden. Ein Verstoß des Lieferanten gegen geltende Gesetze zur Korruptionsbekämpfung gilt als wesentlicher Verstoß gegen den Beschaffungsvertrag.

- **Interessenkonflikte:** Für Telefónica Deutschland ist es wesentlich, dass geschäftliche Entscheidungen auf objektiven Kriterien basieren und nicht durch private oder persönliche Interessen beeinflusst werden. Deshalb müssen Lieferanten Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Handlungen sicherzustellen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Telefónica Deutschland durchgeführt werden.
- **Geldwäsche:** Der Lieferant und seine Tochterunternehmen halten sich im Rahmen ihrer Geschäfte bisher und auch in Zukunft zu jeder Zeit an alle anwendbaren Antigeldwäschegesetze, Buchführungs- und Meldepflichten.
- **Außenwirtschaftsrecht/Sanktionen:** Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden ausfuhrrechtlichen Bestimmungen und anwendbaren Wirtschaftssanktionsprogramme zu beachten und deren Einhaltung durch geeignete Verfahren und Prozesse sicherzustellen. Dies umfasst auch, soweit anwendbar, den US Foreign Corrupt Practices Act of 1977 (FCPA), den UK Bribery Act 2010 und Vorgaben zur Export- und Importkontrolle.

3.5 Kriterien zu Datenschutz und zur Vertraulichkeit von Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie behördliche Vorschriften zu beachten. Der Vertragspartner muss mit Telefónica Deutschland geeignete Datenschutzverträge oder, je nach vorliegendem Sachverhalt, vertragliche Regelungen zum Datenschutz unterzeichnen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

4. UMSETZUNG DER ERWARTUNGEN DURCH DEN LIEFERANTEN UND RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die in dieser Policy dokumentierten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der Telefónica Deutschland einzuhalten und auch entlang der eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren.

Soweit der Lieferant selbst in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, erwartet Telefónica Deutschland, dass die entsprechenden gesetzlichen Pflichten auch für die den Beschaffungsvertrag betreffende Lieferkette eingehalten werden.

Ein systematisches Risikomanagement ist wesentlicher Bestandteil eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements. Telefónica Deutschland befürwortet deshalb die Durchführung von Risikoanalysen innerhalb der Lieferkette des Lieferanten. Soweit der Lieferant proaktiv oder in Erfüllung eigener gesetzlicher Pflichten entsprechende Risikoanalysen durchführt und dabei eingetretene Risiken oder Verletzungen identifiziert, wird er die Ergebnisse jeweils unverzüglich mit der Telefónica Deutschland teilen, soweit dies die Lieferkette der Telefónica Deutschland betrifft. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Telefónica Deutschland entsprechende Informationen und Unterlagen anlassbezogen beim Lieferanten anfordert.

Telefónica Deutschland erwartet von ihren Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant Telefónica Deutschland zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft Telefónica Deutschland risikobasiert mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie anlassbezogener Audits bei den Lieferanten. Der Lieferant wird dabei durch zeitnahe und vollständige Beantwortung sowie Unterstützung bei einem etwaigen Audit im angemessenen Umfang mitwirken.

Telefónica Deutschland unterstützt den Lieferanten bei der Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen durch entsprechende Schulungen für die Arbeitnehmer:innen des Lieferanten, die dieser eigenverantwortlich innerhalb seiner Organisation bereitstellt bzw. durchführt.

Für den Fall, dass besondere Risiken innerhalb der betroffenen Lieferkette oder Verstöße gegen die in dieser Policy vereinbarten Vorgaben offenkundig werden, ist der Lieferant zur Erstellung eines angemessenen Maßnahmenplans verpflichtet, um sicherzustellen, dass unverzüglich das Risiko reduziert beziehungsweise dem Verstoß Abhilfe geleistet wird.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Policy festgestellt werden, wird Telefónica Deutschland dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten und sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit Telefónica Deutschland ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann Telefónica Deutschland die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle betroffenen Verträge kündigen. Weitere Rechte aus dem Beschaffungsvertrag sowie ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleiben ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

5. VERFAHREN FÜR BESCHWERDEN UND HINWEISE

Lieferanten und ihre Arbeitnehmer:innen werden ermutigt, Fragen zu stellen oder Beschwerden zu melden, um die genannten Mindestanforderungen für verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln einzuhalten. Dies kann über den Meldekanal der Telefónica Deutschland für Menschenrechtsbeschwerden³ und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz⁴ erfolgen. Zudem haben Lieferanten und ihre Arbeitnehmer:innen die Möglichkeit, sich an einen unabhängigen Anwalt als Ombudsperson⁵ zu wenden. Dieser Anwalt steht für Anliegen zur Korruptionsbekämpfung sowie für menschenrechtliche und umweltrechtliche Risiken und Verstöße zur Verfügung.

³ humanrights-de@telefonica.com

⁴ tell-us@telefonica.com

⁵ Kontakt der Ombudsperson auf der Telefónica Deutschland Website:
<https://www.telefonica.de/kontakt/ombudsperson.html>

Fragen und Beschwerden können anonym oder unter Angabe des Namens eingereicht werden. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt und sorgfältig untersucht. Der Lieferant muss Telefónica Deutschland so schnell wie möglich informieren, wenn er einen Verstoß gegen eine der in dieser Policy dargelegten Verpflichtungen in seinem eigenen Betrieb oder in der Lieferkette (einschließlich der Sublieferanten) feststellt.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine eigenen Beschäftigten und auch seine Sublieferanten über die Möglichkeit der Nutzung des Telefónica Deutschland Meldekanals regelmäßig und barrierefrei zu informieren oder alternativ einen gleichwertigen Meldekanal bereitzustellen, der die genannten Anforderungen erfüllt. Beschäftigte und Sublieferanten müssen Beschwerden einreichen können, ohne Benachteiligung oder Bestrafung fürchten zu müssen.

Ausführliche Informationen zum Hinweisgeberverfahren der Telefónica Deutschland befinden sich in der Verfahrensordnung auf der Telefónica Deutschland Website.⁶

6. ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN DER POLICY

Die jeweils aktuelle Version dieser Policy sowie weiterführende Informationen zum nachhaltigen Lieferkettenmanagement der Telefónica Deutschland sind unter [Menschenrechte \(telefonica.de\)](http://www.telefonica.de/menschenrechte) abrufbar.

⁶ Verfahrensordnung auf der Telefónica Deutschland Website:
<http://www.telefonica.de/hinweisgeberverfahren>